

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 25

20. April 1983

E 21 410 B

Inhalt:

TEIL I

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

- 1) Kirchliches Gesetz zur Änderung der Einführungsordnung und des Württembergischen Pfarrergesetzes
- 2) Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang. Landeskirche und Diakonie in Württemberg I und des Schlichtungsausschusses I nach dem Arbeitsrechtsregelungs-Gesetz vom 27. Juni 1980
- 3) Jugendsonntag 1983
- 4) Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1982/83
- 5) Dienstmeldungen

TEIL II

REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES  
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg

## TEIL I

### ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

## Kirchliches Gesetz zur Änderung der Einführungsordnung und des Württembergischen Pfarrergesetzes

Vom 23. Februar 1983

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Die Ordnung über die Einführung in kirchliche Dienste vom 4. Juli 1970 (Abl. 44 S. 412), zuletzt geändert am 26. November 1981 (Abl. 49 S. 466), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordination erfolgt in der Regel nach der zweiten evangelisch-theologischen Dienstprüfung.“

## Artikel 2

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), zuletzt geändert am 21. Oktober 1982 (Abl. 50 S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt. Nummer 4 wird gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. ordiniert ist (§ 8) und“.

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

## Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1983 in Kraft. Die Ordination der Pfarrer, die vor diesem Zeitpunkt in den Vorbereitungsdienst getreten sind, richtet sich nach dem bis dahin geltenden Recht.

D. Hans v. Keler

# **Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang. Landeskirche und Diakonie in Württemberg I und des Schlichtungsausschusses I nach dem Arbeitsrechtsregelungs-Gesetz vom 27. Juni 1980**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 25. März 1983  
AZ 23.02-5 Nr. 2

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang. Landeskirche und Diakonie in Württemberg I sowie des Schlichtungsausschusses I nach dem Arbeitsrechtsregelungs-Gesetz hat gem. §§ 10 und 17 ARRG am 1. Januar 1981 begonnen und endet am 31. Dezember 1984.

In der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. Oktober 1982 AZ 23.02-4 Nr. 43 (Abl. 50 Nr. 16 S. 189) sind die Worte „die Amtszeit hat am 1. Oktober 1981 begonnen und dauert 4 Jahre“ zu streichen.

I. V.  
Dr. Dummler

## Jugendsonntag 1983

Erlaß des Oberkirchenrats vom 3. März 1983  
AZ 55.943 Nr. 15

### 1. Termin und Gestaltung

Für den Jugendsonntag im Jahr 1983 wird kein einheitlicher Termin festgesetzt. Die Gestaltung des Jugendsonntags, insbesondere des Hauptgottesdienstes, ist Sache der Kirchengemeinden und sollte grundsätzlich mit den örtlichen Jugendgruppen abgesehen werden.

Um eine gründliche Vorbereitung zu ermöglichen, sollte der örtliche Termin rechtzeitig festgelegt werden. Hilfreich ist die Zusammenarbeit mit anderen Gemeindegruppen, dem Kantor und dem Jugendbeauftragten des Kirchengemeinderates. Bei der Gestaltung der Gottesdienste und der Einladung sollte sorgfältig bedacht werden, wie auch solche Jugendliche angesprochen werden können, die wenig Kontakt zur Gemeinde und keinen Anschluß an den Jugendgruppen gefunden haben.

### 2. Thematik und Vorbereitung

„Selig sind, die Frieden stiften, denn sie werden Gottes Kinder heißen.“  
(Matth. 5,9).

Von der Jahreslosung ausgehend, hat ein Vorbereitungskreis des Landesjugendpfarramtes eine Materialsammlung erarbeitet zum Thema

Aus Frieden – für den Frieden leben!

Die Materialsammlung enthält theologische Überlegungen, Texte und Lieder zur Vorbereitung und Verwendung im Gottesdienst. Die Spielanregungen und Medienhinweise sollen die Durchführung einer Nachmittags- oder Abendveranstaltung am Jugendsonntag erleichtern. Das Vorbereitungsmaterial ist beim Bezirksjugendpfarrer einzusehen und kann beim Evang. Landesjugendpfarramt, Danneckerstraße 19 A, 7000 Stuttgart 1, bestellt werden.

### 3. Opfer des Jugendsonntags

Es wird empfohlen, das Opfer in den Gottesdiensten des Jugendsonntags wie bisher für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und je zur Hälfte zukommen zu lassen. Die Entscheidung und Zweckbestimmung über das Opfer liegen beim Kirchengemeinderat – bei Bezirksveranstaltungen – beim Kirchenbezirksausschuß. Die Jugendlichen sollten bei der Vorbereitung dieser Entscheidung gehört werden. Das Opfer sollte nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben der Jugendarbeit in Gemeinde und Bezirk verwendet werden, sondern auch in seiner Zweckbestimmung dem Thema des Jugendsonntags entsprechen.

Bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt die Verwendung des Opfers der freien Vereinbarung der Träger überlassen.

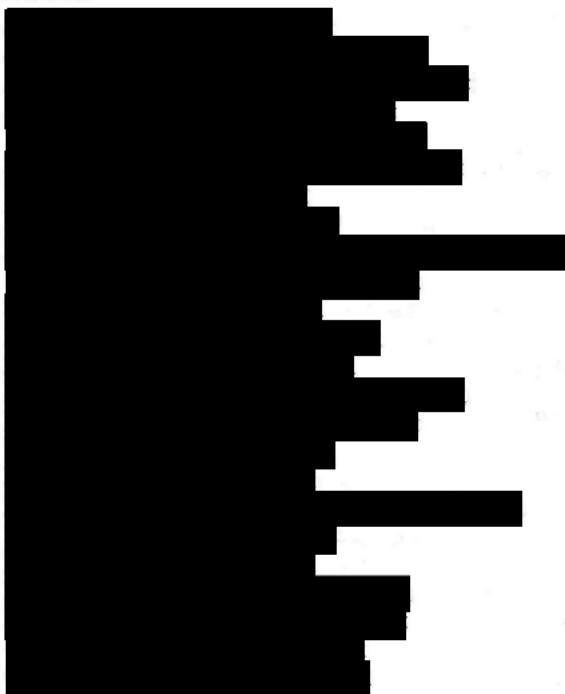
Da der Jugendsonntag nicht mehr im Kollektenplan der Landeskirche enthalten ist, entfällt die Mitteilung des Opferertrages an den Evang. Oberkirchenrat.

I. V.  
Dr. Mayer

## **Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1982/83**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 28. Februar 1983  
AZ 22.51-3 Nr. 59

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Februar 1983  
bestanden:



[REDACTED]



I. V.  
Dr. Mayer

## Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 22. Januar 1983 zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung ab 1. April 1983 [REDACTED], das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ zu führen.

Der Landesbischof hat [REDACTED] die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ verliehen.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. März 1983 mit der Versehung einer Pfarrstelle beim Evang. Pfarramt für Mission und Ökumene im Bereich der Prälatur Heilbronn für die Dauer von fünf Jahren beauftragt.

[REDACTED], wird ab 1. April 1983 zur Übernahme des Amtes des Gesamtleiters (Direktor) des Oberlinhauses in Freudenstadt freigestellt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. März 1983 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Süd in Ebersbach, Dek. Göppingen;

mit Wirkung vom 1. März 1983 [REDACTED], auf die Pfarrstelle III an der Stadtkirche in Esslingen, Dek. Esslingen;

mit Wirkung vom 1. April 1983 [REDACTED] auf die Pfarrstelle in Hagelloch, Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. April 1983 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Süd an der Stadtkirche in Böckingen, Dek. Heilbronn;

mit Wirkung vom 1. April 1983 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Bernstadt, Dek. Ulm;

mit Wirkung vom 1. April 1983 [REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. April 1983 [REDACTED], auf die Pfarrstelle I in Hedelfingen, Dek. Bad Cannstatt;

- mit Wirkung vom 1. Mai 1983 [REDACTED], auf die Krankenhauspfarrstelle III in Stuttgart, Stadtdekanat Stuttgart;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1983 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Tabingen, Dek. Balingen;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1983 [REDACTED], auf die Pfarrstelle II in Schussenried, Dek. Biberach;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1983 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Tiefenbach, Dek. Crailsheim;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1983 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Oberboihingen, Dek. Nürtingen;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1983 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Süd in Lorch, Dek. Schwab. Gmünd;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1983 [REDACTED], auf die Pfarrstelle II an der Stadtkirche in Balingen, Dek. Balingen;
- mit Wirkung vom 1. August 1983 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Bretlach, Dek. Neuenstadt;
- mit Wirkung vom 1. August 1983 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Friolzheim, Dek. Leonberg;
- mit Wirkung vom 1. August 1983 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Schwab. Gmünd, Weststadtgemeinde, Dek. Schwab. Gmünd;
- mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Süd in Schwieberdingen, Dek. Ditzingen;
- mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Altburg, Dek. Calw;
- mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED], auf die Pfarrstelle II am Münster in Ulm, Dek. Ulm.

b) in den Ruhestand versetzt:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
mit Wirkung vom 1. Juli 1983 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 [REDACTED]  
[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 5. Februar 1983 [REDACTED]

am 6. Februar 1983 [REDACTED]

am 12. Februar 1983 [REDACTED]

am 21. Februar 1983 [REDACTED]

am 26. Februar 1983 [REDACTED]

am 15. März 1983 [REDACTED]

TEIL II  
REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES  
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

**Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung  
für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter  
im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche  
in Württemberg**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 25. März 1983  
AZ 23.02 - 5 Nr. 2

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsrechtsregelungs-Gesetzes (ARRG) vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125 ff) wird der Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. 2. 1983 über die Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Abl. 44 S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1980 (Abl. 49 S. 230) hiermit veröffentlicht:

§ 1

Anlage 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (Tätigkeitsmerkmale) wird wie folgt geändert:

- a) Der Einzelvergütungsgruppenplan 16 „Mesner, Hausverwalter und Hausmeister“ erhält folgende Fassung:

**16. Mesner, Hausverwalter und Hausmeister**

*Vergütungsgruppe X*

1. Mitarbeiter im Mesner- und Hausmeisterdienst mit ausschließlich einfacher Tätigkeit

*Vergütungsgruppe IX b*

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe X  
b) Mesner, Hausverwalter und Hausmeister mit nicht nur einfacher Tätigkeit

*Vergütungsgruppe IX a*

3. Mitarbeiter wie zu 2. a) und b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b

*Vergütungsgruppe VIII*

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a
- b) Mesner, Hausverwalter und Hausmeister mit entsprechender handwerklicher Ausbildung oder mit einer der Tätigkeit förderlichen Berufserfahrung
- c) Mesner, Hausverwalter und Hausmeister mit schwierigem oder umfangreichem Tätigkeitsbereich

*Vergütungsgruppe VII*

5. a) Mitarbeiter wie zu 4. b) und c) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII
- b) Mesner, Hausverwalter und Hausmeister mit entsprechender handwerklicher Ausbildung oder mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Berufserfahrung und besonders schwieriger oder besonders umfangreicher Tätigkeit

*Vergütungsgruppe VI b*

6. a) Mitarbeiter wie zu 5. a) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII
- b) Mitarbeiter wie zu 5. b) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII

*Vergütungsgruppe V c*

7. a) Mitarbeiter wie zu 6 b) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
- b) Bei Einzelvergütungsgruppenplan 60 „Mitarbeiter im Verwaltungsdienst“ erhält Ziff. 5 Buchstabe c folgende Fassung:
  - „5. c) Pfarramtssekretärinnen nach Abschluß des mehrmonatigen Vorbereitungskurses oder der berufsbegleitenden Ausbildung und entsprechender Tätigkeit“

## § 2

Die Änderung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Nach § 4 ARRG sind nicht mehr anfechtbare Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission zu § 2 Abs. 2 ARRG verbindlich. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen oder Änderungen bestehender Arbeitsverträge vorgenommen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

I. V.  
Dr. Dummler

---

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

**Anschriften:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)